

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 27. September 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000, Nr. 23/2001, Nr. 58/2001, Nr. 26/2009, Nr. 90/2012, Nr. 37/2018, Nr. 22/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

2. Der § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtagspräsidenten alljährlich bis spätestens zum 1. Juni den voraussichtlich erforderlichen Sach- und Personalbedarf für das folgende Jahr bekanntzugeben. Im Weiteren findet hierzu eine Besprechung zwischen dem Landesvolksanwalt und dem Landtagspräsidenten statt, über deren Ergebnis der Landtagspräsident dem Volksanwaltsausschuss zur weiteren Beratung zu berichten hat; der Landesvolksanwalt ist der Sitzung des Volksanwaltsausschusses beizuziehen. Schließlich gibt der Landtagspräsident der Landesregierung den erforderlichen Sach- und Personalbedarf unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sitzung des Volksanwaltsausschusses jeweils bis spätestens zum 1. Juli bekannt.“

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

LAbg. Christof Bitschi

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Johannes Gasser

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Vorarlberger Landtag hat in der Sitzung vom 16. November 2022, 119. Beilage im Jahr 2022 zu den Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages, eine EntschlieÙung zur Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof gefasst, wonach der Kontrollausschuss des Landtages bei der Beratung über den vom Landes-Rechnungshof benötigten Sach- und Personalbedarf miteinbezogen und der Direktor im Rahmen dieser Beratungen angehört werden soll. Dadurch sollen entsprechende personelle und budgetäre Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäÙe Aufgabenerfüllung des Landes-Rechnungshofes sichergestellt werden. Da es sich auch beim Landesvolksanwalt um ein Organ des Landtages zur Prüfung von vermuteten Missständen in der Landesverwaltung handelt und für die Sach- und Personalausstattung bislang dieselbe Regelung bestand wie bisher für den Landes-Rechnungshof, erscheint es aus Gründen der Sachlichkeit erforderlich, eine gleichartige Regelung in das Gesetz über den Landesvolksanwalt aufzunehmen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher eine Einbindung des Volksanwaltsausschusses des Landtages bei den Beratungen über den Sach- und Personalbedarf sowie eine Anhörung des Landesvolksanwaltes im Zuge dieser Beratungen vorgesehen werden. Darüber hinaus wird eine terminologische Anpassung vorgenommen.

2. Kompetenzen:

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes stützt sich auf Art. 15 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 10 Abs. 1):

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sowie Art. 56 der Landesverfassung stellen in Bezug auf den Haushalt auf die Begrifflichkeiten „Mittelaufbringungen“ (Erträge und Einzahlungen) und „Mittelverwendungen“ (Aufwendungen und Auszahlungen) ab. Damit eine einheitliche Terminologie verwendet wird, sind die bisherigen Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ im Gesetz über den Landesvolksanwalt entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 2):

Die Landesregierung stellt dem Landesvolksanwalt die erforderlichen Mittel zur Deckung des Sachaufwandes (Sach- und Geldmittel) und die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Durch die Änderung soll zukünftig der Landesvolksanwalt dem Landtagspräsidenten alljährlich bis spätestens zum 1. Juni den voraussichtlich erforderlichen Sach- und Personalbedarf bekannt geben. Im Weiteren soll hierzu eine Besprechung zwischen dem Landesvolksanwalt und dem Landtagspräsidenten stattfinden, über deren Ergebnis der Landtagspräsident dem Volksanwaltsausschuss zu berichten hat. Der Volksanwaltsausschuss hat in weiterer Folge über den Bedarf zu beraten, wodurch diesem eine gewisse Mitwirkung im Hinblick auf die Ausstattung des Landesvolksanwaltes eingeräumt wird. Die Frist zur Bekanntgabe des Bedarfs an den Landtagspräsidenten soll sicherstellen, dass im Rahmen eines üblichen Ausschusstermines im Juni berichtet und beraten werden kann und keine zusätzliche Ausschusssitzung erforderlich wird. Der Landesvolksanwalt ist der Sitzung des Volksanwaltsausschusses beizuziehen und zu dem von ihm erstatteten Vorschlag anzuhören. Schließlich gibt der Landtagspräsident den erforderlichen Sach- und Personalbedarf unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sitzung des Volksanwaltsausschusses der Landesregierung bekannt. Aufgrund des landesinternen Prozesses zur Planung und Erstellung des Personalbudgets soll die Bekanntgabe durch den Landtagspräsidenten künftig

jeweils bis zum 1. Juli erfolgen. Dadurch wird der voraussichtlich erforderliche Personalbedarf des Landesvolksanwaltes sogleich bei der Budgetplanung mitberücksichtigt, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der sich aus einer späteren Bekanntgabe ergeben kann, vermieden wird.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2023, am 15. November, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 135/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.